



Gemeinde Sipplingen  
Bodenseekreis

## **Satzung über die Festsetzung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung)**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Sipplingen am 15.12.2022 nachstehende Rechtsverordnung erlassen:

### **§1 Parkgebühren**

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder einer anderen Vorrichtung zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührensatzung erhoben.
- (2) Die Gebühren sind zu Beginn des Parkens fällig und durch Lösen eines Parkscheins am Parkscheinautomaten bzw. digital über eine entsprechende Park-App oder durch den Erwerb eines nicht übertragbaren Zeitparkscheines (Tages-, Wochen-, Jahresparkschein) zu entrichten.
- (3) Die Gültigkeit eines Jahresparkscheines beläuft sich auf das Kalenderjahr der Ausstellung. Tages- und Wochenkarten gelten für den jeweiligen Tag bzw. die Woche auf die sie ausgestellt werden. Anteilige Gebühren werden nicht erhoben, es ist jeweils der ganze Gebührensatz zu entrichten, der für die jeweilige Zeitzkarte vorgesehen ist. Die Zeitparkscheine werden auf formlosen Antrag hin, gültig für einen vom Antragsteller zu definierenden Zeitraum, auf ein Kennzeichen bezogen ausgestellt. Zeitparkscheine können nur für die unter Abs. 5 genannten Parkplätze erworben werden. Der Erwerb eines Zeitparkscheines begründet keinen tatsächlichen Anspruch auf einen Parkplatz. Es können lediglich die offiziell ausgewiesenen Parkplätze, die in Abs. 4 genannt sind, zum Parken genutzt werden.
- (4) Parkgebühren werden während des gesamten Kalenderjahres in der Zeit von 09.00 bis 19.00 Uhr für die nachfolgende genannten Parkflächen 1,2 und 3 erhoben:
  1. Parkplatz West bestehend aus den Flurstücken mit den Flst.Nr. 2116/1, 2133, 2375, 2376, 2377, 2378, 2382, 2385, 2386 und 2388
  2. Parkplatz westlich Haus des Gastes bestehend aus den Flurstücken mit den Flst.Nr. 2217, 2218, 2220/1, 2223, 2224, 2664/11 und 2664/12
  3. Parkplatz Landungsplatz bestehend aus den Flurstücken mit den Flst.Nr. 131, 138, 139 und 140/

(5) Die jeweiligen Parkgebühren sowie die Höchstparkdauer werden wie folgt festgesetzt:

	Parkplatz West (P1)	Parkplatz Haus des Gastes (P2)	Parkplatz Landungsplatz (P3)
Parkgebühren je angefangene 30 Minuten	1,20 €	1,70 €	1,80 €
Tageshöchstparkdauer	10 Stunden	7 Stunden	3 Stunden
Jahreskarte	120 €	120 €	wird nicht ausgegeben
Wochenkarte	60 €	60 €	wird nicht ausgegeben
Tageskarte	24 €	24 €	wird nicht ausgegeben

(6) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Parkgebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig werden, ist in den Entgelten die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe, bereits enthalten.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.03.2021 außer Kraft.

Sipplingen, den 20.12.2022



Oliver Gortat  
Bürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.